

### **Beschluss**

Der Antrag auf Vernehmung des Zeugen Beck (Anlage 113 zum Protokoll der Hauptverhandlung vom 30. Mai 2017) wird abgelehnt.

### **Gründe**

Der Senat versteht den Hinweis auf „konkrete Geldflüsse“ in der Antragbegründung dahingehend, dass bewiesen werden soll, dass mit den in den Jahren 2012 bis 2014 durchgeführten Ermittlungen nicht körperliche Geldübergaben oder Überweisungen zugunsten der ausländischen Vereinigung PKK festgestellt werden konnten.

Der so verstandene Antrag ist gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO abzulehnen, weil die behauptete Tatsache für das vorliegende Verfahren aus tatsächlichen Gründen ohne Bedeutung ist.

Selbst wenn keine entsprechenden Feststellungen getroffen werden konnten, schließt dies angesichts des in der Anklage beschriebenen hochkonspirativen Verhaltens der Vereinigungsmitglieder entsprechende Transaktionen nicht aus.